

**Rechtliche Regelungen für den Religionsunterricht
an Berufsschulen und Berufsfachschulen,
Stand: August 2017**

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), gültig ab 1. August 2016
Bayerische Schulordnung (BaySchO), gültig ab 1. Juli 2016
Bayerische Berufsschulordnung (BSO), gültig ab 1. Juli 2016

<p>Status des RU</p>	<p>Art. 46, Abs. 1-2,4 BayEUG (1) ¹Der Religionsunterricht ist an den Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung, ordentliches Lehrfach (Pflichtfach).²Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. (2) ¹Lehrkräfte bedürfen zur Erteilung des Religionsunterrichts der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft.²Keine Lehrkraft darf gegen ihren Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. (4) ¹Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden.²Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern selbst zu.³Das Nähere über Teilnahme und Abmeldung regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung.</p> <p>§ 27, Abs. 1, Satz 1-2 und Abs. 2, Satz 1 BaySchO Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht (1) ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schullandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. (2) ¹Religionsunterricht ist auch an Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, für Sozialpflege, für Informatik, für Kinderpflege, für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement sowie für Musik ordentliches Lehrfach.</p>
<p>Stundentafel</p>	<p>§ 9 Abs. 1 BSO, Anlage 1, Satz 3 ³Der allgemeinbildende Unterricht umfasst in den Fächern Religion, Deutsch und Sozialkunde mindestens je drei Jahreswochenstunden, verteilt auf die Regelausbildungsdauer des Ausbildungsberufs.</p>
<p>Lehrerbedarfsberechnung</p>	<p>KMS vom 22.10.2009, Az: VII.7-5 S 9402.1-7.58 735 Werden an einer Schule für die Gruppenbildung im Religionsunterricht bzw. für den Ethikunterricht im Klassendurchschnitt vom „Zusatzfaktor“ mehr als 0,2 je Klasse verbraucht, so kann der diesen Faktor überschreitende Mehrbedarf zusätzlich angesetzt werden, wenn an der Schule nicht mehr als 10 % aller für den Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht gebildeten Gruppen weniger als 10 Schüler haben. Bei der Feststellung des Durchschnittsbedarfs werden alle Klassen gezählt, also auch solche, für die Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht wegen Lehrermangels ausfallen muss.</p> <p>KMS vom 14.04.1999, Az: VIII 3–P9001/2-13/035 345 „... Für die Ermittlung des voraussichtlichen Lehrerbedarfs kann dieser Mehrbedarf nach den Verhältnissen des laufenden Schuljahres angesetzt werden. Für die Meldung zu Schulbeginn ... sind jedoch die tatsächlichen Verhältnisse anzusetzen.“</p>
<p>Gruppengröße</p>	<p>§ 27, Abs. 2, Satz 2 BaySchO ²Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich.</p>
<p>Gruppenbildung</p>	<p>§ 6, Abs. 7, Satz 1 BSO (7) ¹Der Unterricht in Religionslehre und Ethik kann klassenübergreifend, in Sport sowie in Wahlfächern klassen- und jahrgangsübergreifend erteilt werden.</p>
<p>Anmeldung zum RU für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konfessionslose oder • SchülerInnen, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist <p>Antrag A auf dem Formular „Antrag zum RU an beruflichen Schulen“</p> <p>Anmeldung zum RU der anderen Konfession</p> <p>Antrag B auf dem Formular „Antrag zum RU an beruflichen Schulen“</p>	<p>§ 27, Abs. 4, Satz 1 und 2 BaySchO (4) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler lässt die Schule Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zu, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen.</p> <p>§ 6, Abs. 7, Satz 2 BSO ²Kann an einer Schule der katholische oder der evangelische Religionsunterricht nicht angeboten werden, kann den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen anderen Konfession der Besuch des angebotenen Religionsunterrichts ermöglicht werden; § 27 Abs. 3 Satz 2 BaySchO gilt entsprechend.</p> <p>§ 36 Abs. 2 Satz 2 BSO ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist oder für die Religionsunterricht nicht angeboten werden kann; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen.</p>

<p>Abmeldung vom RU</p> <p>Abmeldung vom RU während des Schuljahres</p> <p>Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht</p> <p>Abmeldung Berufsschulberechtigter von RU</p>	<p>§ 27, Abs. 3, Satz 1-3 BaySchO (3) 1Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. 2Sie muss 1. an allgemein bildenden Schulen, diesen entsprechenden Förderschulen und Wirtschaftsschulen spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr und 2. im Übrigen innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn für das laufende Schuljahr erfolgen. 3Eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>§ 27, Abs. 5, Satz 1-3 BaySchO (5) 1Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so haben sie binnen angemessener Frist eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. 2Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen. 3Ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.</p> <p>Art. 47, Abs. 1 BayEUG (1) Ethikunterricht ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.</p> <p>§ 4, Abs. 2, Satz 1 - 3 BSO (2) 1Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, werden auf Antrag von den Fächern Religion, Ethik und Deutsch befreit. 2Über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen.3Entsprechendes gilt für das Fach Sozialkunde, wenn die für die Berufsausbildung zuständige Stelle auf die erneute Ablegung des Prüfungsteils Wirtschafts- und Sozialkunde verzichtet.</p>
<p>Berufsschulpflichtige</p>	<p>Art. 39 BayEUG, Berufsschulpflicht (1) Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule nach Art. 38 wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 genannte Schule besucht wird. (2) ¹Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung.²Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung.³Die Berufsschulpflicht nach Satz 1 schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf nach Art. 11 Abs. 4 eingeführt ist. (3) ¹Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer... 4.ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat, 5. den mittleren Schulabschluss erreicht hat, 6. von der Berufsschule nach Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 entlassen ist. ²Absatz 2 bleibt unberührt. (4) ¹Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden 1. bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen, 2. nach elf Schulbesuchsjahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht, 3. bei Vorliegen eines Härtefalls. ²Absatz 2 bleibt unberührt.</p>
<p>Berufsschulberechtigte</p>	<p>Art. 40, Abs.1 - 2 BayEUG, Berufsschulberechtigung 1 Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. 2 Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.</p>
<p>Abschlusszeugnis:</p> <p>Notenbildung bzw. Notenmitnahme</p>	<p>§ 17, Abs. 2, Satz 1-2 BSO (2) 1Wird die Berufsschule im ersten Schulhalbjahr abgeschlossen, wird die Zeugnisnote aus den Noten der Leistungsnachweise des vorangegangenen und des laufenden Schuljahres gebildet. 2Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden in das Zeugnis mit folgender Fußnote übernommen: „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.“</p> <p>§18, Abs.1, Satz 1-2 BSO (1) 1Aus den Noten in den Pflichtfächern mit Ausnahme des Fachs Sport wird eine Durchschnittsnote – auf eine Dezimalstelle – gebildet; es wird nicht gerundet. 2Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden mitgerechnet.</p>
<p>Unterrichtsausfall am Buß- und Bettag</p>	<p>Art. 4 FTG, Abs. 3 (Feiertagsgesetz) 3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.</p> <p>KMS vom 15.12.2003, Az: III.1-5S4406-6.134 287 Der Unterrichtsausfall am Buß- und Betttag ist zwingend. Regelungen, wonach durch Unterricht am Buß- und Betttag bewegliche Ferientage „hereingearbeitet“ werden sollen, widersprechen der gesetzlichen Regelung. Selbstverständlich ist es möglich, am Buß- und Betttag Veranstaltungen nur für Lehrer, wie z.B. einen „Pädagogischen Tag“, abzuhalten. Gleichwohl ist dabei darauf zu achten, dass bekenntniszugehörige Lehrer dem „Pädagogischen Tag“ oder ähnlichen Veranstaltungen unter Hinweis auf den staatlich geschützten Feiertag fernbleiben dürfen.</p>